

Einsatz von Rettungsmitteln

Die Zahl von Anforderungen für Rettungsmittel (Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und Notarzteeinsatzfahrzeuge (NEF)) des öffentlichen Rettungsdienstes, die nicht den Voraussetzungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) entsprechen, steigt permanent an. Dies nimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich zum Anlass, auf die unterschiedlichen Rettungsmittel und deren Ordnungsgründe hinzuweisen.

Die nachfolgenden Hinweise entstammen überwiegend den Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung, Stand: Juli 2023, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie deren Hinweisen zur Krankenförderung (kursiv geschrieben).

Voraussetzung für die Verordnung einer Krankenförderung ist, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig ist. Maßgeblich für die Auswahl des Beförderungsmittels ist die medizinische Notwendigkeit im Einzelfall unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Für die Auswahlentscheidung sind deshalb insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand des Patienten und seine Gefährlichkeit zu berücksichtigen. Fahrten ohne zwingenden medizinischen Grund, z. B. zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden oder Abholen von Verordnungen, dürfen nicht verordnet werden. Nicht ordnungsfähig sind zudem Fahrten zu Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI, z. B. Fahrten von der Wohnung des Patienten zum Pflegeheim. Grundsätzlich ist die Verordnung vor der Beförderung auszustellen.

Grundlage der Verordnung einer Krankenförderung ist die Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (KT-RL).

Die Verordnung ist dem Versicherten auszuhändigen, der diese bei genehmigungs-freien Fahrten direkt an den Transporteur weiterreichen kann. Bei genehmigungspflichtigen Fahrten ist die Verordnung vom Versicherten vor Fahrtantritt an die Krankenkasse zu senden, damit diese eine datenschutzkonforme Genehmigung veranlassen kann.

Ärzte verordnen Krankenförderung auf dem Formular 4 „Verordnung einer Krankenförderung“. Die Verordnung erfolgt vor der Leistungsanspruchnahme durch den Patienten; in Notfällen darf die Verordnung aber auch nachträglich ausgestellt werden.

Änderungen und Ergänzungen der Verordnung bedürfen einer erneuten Unterschrift des Vertragsarztes mit Stempel und Datumsangabe.

oder eine besondere Fahrzeugausstattung benötigt. Ein Grund kann auch sein, dass damit die Übertragung einer schweren, ansteckenden Krankheit des Patienten vermieden werden kann.

Rettungsfahrten (Notfallrettung) können verordnet werden, wenn der Patient aufgrund seines gesundheitlichen Zustands mit einem qualifizierten Rettungsmittel befördert werden muss.

Qualifizierte Rettungsmittel sind Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeuge und Rettungshubschrauber. Sie werden über die örtlich zuständige Rettungsleitstelle angefordert.

Die Unterschiede verdeutlicht auch der entsprechende Info-Flyer der AOK Niedersachsen, Krankenfahrten im Überblick, Eine Information der AOK Niedersachsen:

Beförderung / Transportmittel	Taxi / Mietwagen	Rollstuhl / BTW	Tragestuhl - Fahrzeug	Krankentransportwagen
Fahrzeug				
med.-fachliche Betreuung	Nein	Nein	Nein	Ja
Besonderheiten	sitzend, keine medizinische Ausstattung	nicht umsetzbar aus Rollstuhl, keine medizinische Ausstattung	Tragestuhl, keine medizinische Ausstattung	Tragestuhl oder liegend, medizinische Ausstattung vorhanden
Voraussetzungen	gefähige Patienten, die aus medizinischem Grund keine öffentlichen Verkehrsmittel oder ein privates Kfz nutzen können	Patient ist nicht umsetzbar aus Rollstuhl	Patient muss sitzend getragen werden	Patient muss sitzend oder liegend getragen oder befördert werden
Besatzung	1 Person	1 Person	2 Personen	2 Personen
Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen <input type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen <input type="checkbox"/> Rollstuhl <input type="checkbox"/> Tragestuhl <input type="checkbox"/> liegend <input type="checkbox"/> RTW <input type="checkbox"/> NAW/NEF <input type="checkbox"/> andere	<input checked="" type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen <input type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen <input checked="" type="checkbox"/> Rollstuhl <input type="checkbox"/> Tragestuhl <input type="checkbox"/> liegend <input type="checkbox"/> RTW <input type="checkbox"/> NAW/NEF <input type="checkbox"/> andere	<input checked="" type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen <input type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen <input type="checkbox"/> Rollstuhl <input checked="" type="checkbox"/> Tragestuhl <input type="checkbox"/> liegend <input type="checkbox"/> RTW <input type="checkbox"/> NAW/NEF <input type="checkbox"/> andere	<input checked="" type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen <input type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen <input type="checkbox"/> Rollstuhl <input type="checkbox"/> Tragestuhl <input checked="" type="checkbox"/> liegend <input type="checkbox"/> RTW <input type="checkbox"/> NAW/NEF <input type="checkbox"/> andere

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) können zurzeit Taxi und/oder Mietwagen, qualifizierter Krankentransport (KTW) und Rettungswagen (RTW) sowie Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) verordnet bzw. angefordert werden.

Die Kontaktdaten für die **Taxi- und Mietwagenunternehmen** entnehmen Sie bitte den Listen im Anhang. Auch die Anbieter von Taxen und Mietwagen benötigen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf und, für den Fall der Verordnungsfähigkeit der Fahrt, korrekt und vollständig ausgefüllte Transportverordnungen.

Einen **Qualifizierten Krankentransport** können Sie zum einen über die Firma Mediteam Krankentransporte Bremen und Rotenburg GmbH, Telefonnummer: 0800-1922133 oder über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven unter der Telefonnummer 04281-19222 bestellen. Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere Fahrten zu einem weiter entfernten Zielort rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vorher) anzumelden sind. Rettungswagen und Notarzt alarmieren Sie bitte ebenfalls über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven, unter Nutzung der Notrufnummer 112.

Um die Unterschiede zwischen qualifiziertem Krankentransport (KTW) und Notfallrettung (RTW und ggf. NEF) zu verdeutlichen, nachfolgend die maßgebliche gesetzliche Definition:

Der öffentliche Rettungsdienst ist immer dann zu alarmieren, wenn es sich

- nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettdG) um **lebensbedrohlich** Verletzte oder Erkrankte handelt (RTW),
- nach Nummer 2 bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten oder
- nach Nummer 3 bei sonstigen Kranken, Verletzten oder Hilfebedürftigen, die **nach ärztlicher Verordnung** während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung (medizinisches Personal) oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (KTW).

Ergibt sich bei einer Patientin/einem Patienten nach Prüfung aller vorangegangenen Hinweise die Notwendigkeit eines zu verordnenden Transportes, so ist eine Verordnung einer Krankenförderung (nach jeweils aktuellem Muster 4, siehe oben) auszufüllen. Eine komplette Ausfüllanleitung finden Sie in der Anlage. Hier nur die Hinweise zu Art und Ausstattung der Beförderung:

3. Art und Ausstattung der Beförderung

11 Taxi/Mietwagen 13 Rollstuhl

12 KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen 13 Tragestuhl

12 13 liegend

14 RTW 15 NAW/NEF 16 andere

4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewicht bei Schwergewichtstransport, Wartezeit, Gemeinschaftsfahrt, Ortsangabe, wenn Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet)

17

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 4 (7.2020)

Art der Beförderung

11 Taxi/Mietwagen

Ein Taxi/Mietwagen ist verordnungsfähig, wenn der Patient aus zwingenden medizinischen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel oder privates Kraftfahrzeug benutzen kann. Zu den Mietwagen gehören auch Wagen mit behindertengerechter Einrichtung. Soll ein Patient mit Rollstuhl, im Tragestuhl oder liegend befördert werden, so sind diese Anforderungen an das Taxi/den Mietwagen zusätzlich unter 13 zu kennzeichnen. Eine medizinisch-fachliche Betreuung der Patienten findet nicht statt.

12 KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen...

Die Verordnung einer Krankenbeförderung mittels KTW ist nur zulässig, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung und/oder die besondere Einrichtung des KTW aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist und eine Beförderung durch ein weniger aufwendiges Beförderungsmittel nicht möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Diagnose oder die Behandlung an sich die „zwingende medizinische Notwendigkeit“ des KTW begründet, sondern Art und Ausmaß der Funktionsstörung. Diese ist daher hier (ggf. unter Angabe des maßgeblichen ICD-10) anzugeben (z. B. Blutungsgefahr) bzw. muss sich aus der Begründung ableiten lassen. Bei der Verordnung eines KTW können zusätzlich die Felder unter **13** Rollstuhl, Tragestuhl oder liegend angekreuzt werden.

13 Rollstuhl, Tragestuhl, liegend

Das Feld „Rollstuhl“ ist anzukreuzen, wenn ein nicht gehfähiger Patient im eigenen Rollstuhl oder im Krankenfahrsessel befördert werden muss (Fahrzeug mit rollstuhlgerechter Ausstattung).

Das Feld „Tragestuhl“ ist anzukreuzen, falls es sich um einen nicht gehfähigen Patienten handelt, der sitzend befördert werden kann. Aufgrund fehlender Barrierefreiheit ist eine Trageleistung von zwei Personen erforderlich (Fahrzeugausstattung: Tragestuhl).

Das Feld „liegend“ ist anzukreuzen, falls ein Patient ausschließlich liegend transportiert werden kann (Fahrzeugausstattung: Trage).

14 RTW

Rettungswagen (RTW) sind für Notfallpatienten zu verordnen, die vor und während der Beförderung neben den Erste-Hilfe-Maßnahmen auch zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, die geeignet sind, die vitalen Funktionen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen.

In Notfällen kann die Beförderung nachträglich verordnet werden.

15 NAW/NEF

Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sind für Notfallpatienten zu verordnen, bei denen vor oder während der Beförderung lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen oder zu erwarten sind, für die eine notärztliche Versorgung erforderlich ist.

In Notfällen kann die Beförderung nachträglich verordnet werden.

16 andere

Ist die Verordnung anderer Beförderungsmittel wie z. B. eines Rettungshubschraubers (RTH) notwendig, ist dies hier zu vermerken. Die Verordnung eines RTH ist möglich, wenn eine schnellere Beförderung mit einem bodengebundenen Rettungsmittel nicht ausreicht.

17 4. Begründung/Sonstiges

Freitextfeld zur Begründung der Vergleichbarkeit nach **7** und **8**.

Dieses Freitextfeld ist darüber hinaus für sonstige relevante Angaben zu nutzen, z. B.:

- Datumsangabe des (geplanten) Beginns der stationären Behandlung bei der Verordnung von Fahrten zu vorstationären Behandlungen,
- Angabe von weiteren geplanten Behandlungsterminen,
- Angabe einer Behandlungsfrequenz, die unter **10** nicht erfasst werden kann (z. B. 5 x alle 2 Wochen vom TTMMJJ bis TTMMJJ),
- Begründung, wenn ein Behandlungstag unter **10** nicht bekannt ist,
- Behandlung, welche über Terminservicestelle vermittelt wurde,
- Dauer der Wartezeit des Transporteurs bei Hin- und Rückfahrt in zeitlichem Zusammenhang,

- *Möglichkeit der Nutzung von Gemeinschaftsfahrten, ggf. unter Angabe der Anzahl der Mitfahrer,*
- *Ortsangabe, wenn die Fahrt nicht von/zur Wohnung des Patienten stattfindet,*
- *Gewicht bei schwergewichtigen Patienten,*
- *Datumsangabe der (geplanten) Operation bei der Verordnung von Fahrten zu Vor-/ Nachbehandlungen bei ambulanten Operationen,*
- *Begründung der stationsersetzenden ambulanten Operation (medizinische und/oder patientenindividuelle Gründe),*
- *Angabe, dass keine Genehmigungsmöglichkeit bestand mit Uhrzeit (bei nicht planbaren Fahrten zu einer ambulanten Behandlung),*
- *Angabe, dass eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist,*
- *Angabe „Verlegung“, sofern es sich hierbei nicht um eine aus zwingenden medizinischen Gründen erforderliche Verlegungsfahrt handelt,*
- *Hinweis, dass die Beförderung eines intensivbeatmungspflichtigen Patienten stattfindet,*
- *Angabe, dass der Patient einen Rollator besitzt oder*
- *Angabe, dass der Patient keine Stufen steigen kann.*

Bitte prüfen Sie vor der Verordnung eines Rettungsmittels genau, ob sein Einsatz nach objektiven Gesichtspunkten bzw. den vorgenannten Voraussetzungen, wirklich notwendig ist. So kommt es beispielsweise relativ häufig vor, dass eine gehfähige Person im Rahmen der Krankenhausentlassung nicht von Familienangehörigen oder anderen Personen abgeholt werden kann. Dies allein ist jedoch kein Grund für eine Verordnung bzw. daraus resultierend einen qualifizierten Krankentransport mit einem KTW.

Im vorgenannten Beispiel kämen auch ein Taxi oder ein Mietwagen in Frage – wenn die Person jedoch nicht zum verordnungsfähigen Personenkreis gehört, wäre in diesem Fall keine Verordnung auszufüllen, die Kosten wären von der jeweiligen Person selbst zu tragen. Diese Kostentragungspflicht durch die Person selbst darf jedoch nicht als Grund für die Alarmierung eines KTW dienen. Dieser erscheint zwar auf den ersten Blick für die betreffende Person kostenfrei. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine auch korrekt ausgefüllte Transportverordnung nicht zwingend auch eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen nach sich zieht. Im vorgenannten Fall der „gehfähigen Entlassung“ ohne plausiblen Grund für eine Entlassung mit einem KTW ist es durchaus üblich, dass die Krankenkassen die Kostenübernahme dieser Fahrt ablehnen. Entweder muss dann die betreffende Person selbst oder aber auch das die KTW-Fahrt bestellende Krankenhaus diese Fahrtkosten übernehmen.

Für die Verordnung einer Krankenbeförderung gilt die Regel:

Stationäre Behandlung

Krankenbeförderungen ins Krankenhaus dürfen verordnet werden, wenn sie medizinisch notwendig sind. Eine Genehmigung der Krankenkasse ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für Fahrten zu vor- oder nachstationären Behandlungen.

Ambulante Behandlung

Krankenbeförderungen in die Arztpraxis, in ein MVZ oder ins Krankenhaus dürfen **nicht** verordnet werden. Nur in bestimmten Ausnahmefällen übernehmen die Krankenkassen die Kosten.

Patienten müssen die Verordnung außerdem in der Regel vorab bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Patienten, die eine hochfrequente Behandlung über längere Zeit benötigen
- Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustands zwingend einen Krankentransportwagen benötigen
- Patienten, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind
- Patienten, die ambulant operiert werden, und dadurch ein stationärer Aufenthalt verkürzt oder vermieden wird

Wenn Sie die vorgenannten Ausführungen berücksichtigen und dem geltenden niedersächsischen Rettungsdienstgesetz und den Erläuterungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu den Ausführungen zur Krankenbeförderung folgen, tragen auch Sie dazu bei, die unnötigen Belastungen des öffentlichen Rettungsdienstes zu verringern und ihn von sogenannten Bagatellfällen freizuhalten. Dafür meinen herzlichen Dank.

Für Fragen rund um das Thema Krankenbeförderung und Rettungsdienst wenden Sie sich gerne an mein Amt für Rettungsdienstmanagement unter der Telefonnummer 04261-9832840.



(Landrat)

Anlagen

- Muster 4: Verordnung einer Krankenbeförderung, vollständige Ausfüllanleitung
- Listen Taxen und Mietwagen Bereich Nord und Bereich Süd
- Praxis-Info

Taxi-/Mietwagenunternehmen in Südkreis

Unternehmen	Fahrzeuge	Gemeinde/Ortschaft
Baftiar Memedi Graf-Wilhelm-Straße 9 27389 Lauenbrück 04267-981008 autoruf-bato@t-online.de	1 Mietwagen	Lauenbrück
Julia Reisen Dieter Schmidt e. K. Zevener Straße 41 27356 Rotenburg (Wümme) 04261-5558 Andreas.binder@julia-reisen.de	10 Taxen 8 Mietwagen	Rotenburg (Wümme)
Taxi Brauns GmbH Hirtenweg 51 27356 Rotenburg (Wümme) 04261-5005 info@taxi-brauns-rotenburg.de	3 Taxen 3 Mietwagen	Rotenburg (Wümme)
Wümme Taxi GmbH Hirtenweg 51 27356 Rotenburg (Wümme) 04261-5006 info@wuemme-taxi.de	3 Taxen	Rotenburg (Wümme)
beeke Taxi GmbH Heinrichstraße 6 27383 Scheeßel 04263-9850110 info@beke-taxi.de	3 Taxen	Scheeßel
Frank Dreyer Harburger Straße 29 27383 Scheeßel 04263-8772 oder 5340 firma-dreyer@ewe.net	4 Mietwagen	Scheeßel
Martin Pietza Hirschberger Straße 25 27383 Scheeßel 04263-4747 pietzagbr@ewetel.net	9 Mietwagen	Scheeßel
Taxi-Ruf Schumacher GmbH Große Straße 12 27367 Sottrum 04264-406040 Taxi-schumacher@gmx.de	1 Taxi 1 Mietwagen	Sottrum
Taxi Sottrum GmbH Industriestraße 11 27367 Sottrum 04264-555 info@taxi-sottrum.de	3 Taxen 2 Mietwagen	Sottrum
Dirk Cordes Im Fuhrenkamp 27 27389 Vahlde 04265-1503 info@taxi-cordes.de	4 Taxen 1 Mietwagen	Vahlde

Taxi Hammerschmidt GmbH Im Gewerbepark 1 a 27374 Visselhövede 04262-1255 info@taxi-hammerschmidt.de	7 Taxen 2 Mietwagen	Visselhövede
---	------------------------	--------------

Erstellt vom Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Rettungsdienstmanagement, Stand: Juli 2023

Taxi-/Mietwagenunternehmen in Nordkreis

Unternehmen	Fahrzeuge	Gemeinde/Ortschaft
Autobus Stoss GmbH Wesermünder Straße 35 27432 Bremervörde Tel.: 04761 / 93940 info@autobus-stoss.de	5 Mietwagen	Bremervörde
Joost Balk Industriestraße 5a 27432 Bremervörde Tel.: 04284 / 484866 joostb@web.de	4 Taxen	Bremervörde
Kornelia Mulkes-Bakker Theodor-Storm-Straße 11 27432 Bremervörde Tel: 04761 / 3030 mulkes-bakker@t-online.de	1 Taxe	Bremervörde
Taxi Streich GbR Inh. Kai und Ulf Werner Hasenkamp 12 27432 Bremervörde Tel: 04761 / 4444 taxi.streich@t-online.de	7 Taxen	Bremervörde
Taxi-Wehrs e.K. Inh. Birgit Tomforde Neue Straße 89 27432 Bremervörde Tel.: 04761 / 1234 info@tomforde-taxi.de	5 Taxen 1 Mietwagen	Bremervörde
Taxi City-Car Norbert Bublitz Findorfer Straße 18a 27442 Gnarrenburg Tel.: 04763 / 627080 norbert.bublitz@t-online.de	7 Taxen 2 Mietwagen	Gnarrenburg/Findorf
Joost Balk Selsinger Taxi & Mietwagen Schwockenberg 5 27446 Selsingen Tel.: 04284 / 484866 joostb@web.de	5 Taxen	Selsingen
Hesse-Reisen GmbH Industriestraße 5 27446 Selsingen Tel.: 04284 / 93050 hesse-reisen@t-online.de	3 Mietwagen	Selsingen
Shahnaz Daibes Bahnhofstraße 19 27419 Sittensen Tel.: 0176 73525369 info@ssd-zeven.de	2 Mietwagen	Sittensen

Rehmet und Lottermoser GbR Hauptstraße 3 27419 Tiste Tel: 04282 / 593939 a1-taxi@web.de	5 Taxen	Sittensen/Tiste
Taxi-Ruf Schumacher GmbH Schulstraße 4 27412 Wilstedt Tel.: 04283 / 980222 taxi-schumacher@gmx.de	2 Taxen	Tarmstedt/Wilstedt
Joost Balk Kirchhofsallee 18a 27404 Zeven Tel.: 0800 / 6121212 joostb@web.de	6 Taxen	Zeven
Uwe Ladwig Hermann-Löns-Weg 17 27404 Zeven Tel.: 04281 / 7777 taxi-ladwig@t-online.de	3 Taxen 2 Mietwagen	Zeven
MEDIAN Reha-Zentrum Gyhum GmbH Alfred-Kettner-Straße 1 27404 Gyhum Tel.: 04286 / 890 kontakt.gyhum@median-kliniken.de	4 Mietwagen	Zeven
Gunnar Pape Gerberstraße 6 27404 Zeven Tel.: 04281 / 2000 info@taxi2000pape.de	2 Taxen 3 Mietwagen	Zeven
Thomas Schiefelbein Bremer Straße 7 27404 Zeven Tel.: 04281 / 7000 taxirufzeven@t-online.de	5 Taxen 3 Mietwagen	Zeven

Erstellt vom Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Rettungsdienstmanagement, Stand: Juli 2023

KRANKENBEFÖRDERUNG HINWEISE ZUR VERORDNUNG

Die Verordnung einer Krankenförderung zur stationären oder ambulanten Behandlung wirft immer wieder Fragen auf: In welchen Fällen übernehmen die Krankenkassen die Kosten? Kann eine Verordnung auch nachträglich erfolgen? Wann wird eine Genehmigung benötigt? Diese Praxisinformation fasst zusammen, was Ärzte und Psychotherapeuten wissen sollten.

VERORDNUNG – JA ODER NEIN?

Grundsätzlich muss eine Krankenförderung gesetzlich krankenversicherter Patienten in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig sein. So sind Fahrten zum Abholen von Rezepten oder Erfragen von Befunden nicht verordnungsfähig. Auch sollte zunächst geprüft werden, ob der Patient mit Bus und Bahn oder dem eigenen Auto fahren kann. Für die Verordnung einer Krankenförderung gelten folgende Faustregeln:

- › **Bei stationärer Behandlung** dürfen Krankenförderungen bei medizinischer Notwendigkeit verordnet werden. Die Patienten müssen die Verordnung nicht bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen. Dies gilt auch für vor- und nachstationäre Behandlungen.
- › **Bei ambulanter Behandlung** in einer Praxis, im MVZ oder im Krankenhaus dürfen Krankenförderungen in der Regel nicht verordnet werden.
 - Die Krankenkassen übernehmen nur in wenigen Ausnahmefällen die Kosten, beispielsweise für Patienten mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung. Für diese Personengruppe braucht keine Genehmigung für die Beförderung mit dem Taxi oder Mietwagen eingeholt werden (siehe Seite 2).
 - In bestimmten Fällen kann auch eine Fahrt mit einem Krankentransportwagen erforderlich sein – hier ist immer eine Genehmigung der Krankenkasse vorab einzuholen (siehe Seite 3).

Nur wenn medizinisch
notwendig

Stationäre
Behandlung:
Verordnung möglich

Ambulante
Behandlung:
in der Regel keine
Verordnung

FAHRT ZUR AMBULANTEN BEHANDLUNG: IN DIESEN FÄLLEN DÜRFEN SIE VERORDNEN

Der Gesetzgeber sieht nur in Ausnahmefällen vor, dass Krankenkassen Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung – einschließlich Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen – übernehmen. Dies gilt beispielsweise auch für Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Operation; diese muss der Patient grundsätzlich selbst bezahlen. Das SGB V und die Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses lassen nur wenige Ausnahmen zu.

Für welche Patienten dürfen Ärzte und Psychotherapeuten eine Verordnung ausstellen und was ist mit Blick auf die Genehmigung durch die Krankenkasse des Patienten zu beachten? Nachfolgend ein Überblick.

FAHRTEN ZUR AMBULANTEN BEHANDLUNG OHNE GENEHMIGUNG

› Für Patienten, die mobil eingeschränkt sind

Für diese Patienten übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Krankenfahrten mit dem Taxi oder Mietwagen ohne vorherige Genehmigung:

- › **Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5** sowie **Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3**, wenn eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt
- › **Schwerbehinderte mit Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:**
 - „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung und/oder
 - „Bl“ für Blindheit und/oder
 - „H“ für Hilflosigkeit

Ausfüllhinweis: Ärzte kreuzen auf dem Formular 4 unter „1. Grund der Beförderung“ im Bereich „Genehmigungsfreie Fahrten“ den Buchstaben „b) ambulante Behandlung“ an.

FAHRTEN ZUR AMBULANTEN BEHANDLUNG MIT GENEHMIGUNG

› Für Patienten, die mobil eingeschränkt sind

Für die oben genannten schwerbehinderten und stark pflegebedürftigen Patientengruppen übernehmen die Krankenkassen auch die Kosten für einen Krankentransport (KTW), wenn dieser medizinisch erforderlich ist („Beförderungsmittel“ Seite 3). Diese Verordnung muss der Krankenkasse allerdings zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausfüllhinweis: Ärzte kreuzen im Formularbereich „Genehmigungspflichtige Fahrten zur ambulanten Behandlung“ den Buchstaben „f) anderer Grund für Fahrt mit KTW“ an.

Ärzte können auch Patienten, die vergleichbar mobil eingeschränkt sind wie die oben genannten Patientengruppen und deren Behandlung mindestens sechs Monate dauert, die aber kein Merkzeichen oder keinen Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorweisen, eine Fahrt zur ambulanten Behandlung verordnen. Hier ist jedoch immer eine Genehmigung erforderlich.

Ausfüllhinweis: In einem solchen Fall kreuzen Ärzte das Feld „e) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b)“ an und geben dafür eine Begründung unter „4. Begründung/Sonstiges“ an.

Hoher Pflegegrad:
Keine Genehmigung
bei Krankenfahrt mit
Taxi oder Mietauto

Hoher Pflegegrad:
Genehmigung bei
Krankentransport

› **Für Patienten, die über längere Zeit eine hochfrequente Behandlung benötigen**

Ärzte dürfen auch diesen Patienten eine Krankenfahrt zur ambulanten Behandlung verordnen. Zu hochfrequentierten Behandlungen gehören:

- › Dialysebehandlung
- › onkologische Strahlentherapie
- › parenterale antineoplastische Arzneimitteltherapie / parenterale onkologische Chemotherapie

Hinweis: Die Krankenkasse kann auf Antrag des Patienten in vergleichbaren Fällen eine Krankenförderung genehmigen.

› **Für Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zwingend einen Krankentransportwagen (KTW) benötigen**

Dazu gehören:

- › Patienten, die bei der Krankenförderung eine medizinisch-fachliche Betreuung oder eine fachgerechte Lagerung benötigen. Das kann zum Beispiel ein Patient mit einem Dekubitus oder ein Patient mit einer schweren ansteckenden Krankheit sein.

Damit Patienten genügend Zeit haben, die Verordnung bei ihrer Krankenkasse zur erforderlichen Genehmigung vorzulegen, sollten Ärzte und Psychotherapeuten die Verordnung möglichst frühzeitig ausstellen.

AUSNAHMEFALL: AMBULANTE OPERATIONEN

Ein weiterer Ausnahmefall, bei dem eine Verordnung möglich ist, besteht in den seltenen Fällen, bei denen eine ambulante Operation aus besonderen, beispielsweise patientenindividuellen Gründen anstelle einer an sich medizinisch gebotenen vollstationären oder teilstationären Krankenhausbehandlung durchgeführt wird.

Da diese Operationen aus haftungsrechtlichen Gründen allerdings kaum durchgeführt werden dürften, greift diese Ausnahmeregelung nur äußerst selten.

Damit Patienten aber in solchen seltenen Fällen nicht schlechter gestellt sind als Patienten, die sich stationär behandeln lassen, darf hier eine Krankenförderung verordnet werden, und es besteht keine Genehmigungspflicht.

Hinweis: Ist unklar, ob die Krankenkasse die Kosten für die Krankenförderung übernimmt, sollte der Patient die Verordnung zunächst bei seiner Krankenkasse vorlegen.

BEFÖRDERUNGSMITTEL

Egal, ob der Patient ambulant oder stationär behandelt wird: die Auswahl des Beförderungsmittels richtet sich stets nach dem individuellen Bedarf und Gesundheitszustand des Patienten. Dabei müssen Ärzte und Psychotherapeuten das Wirtschaftlichkeitsgebot beachten.

Möglich sind:

- › Taxi oder Mietwagen

Ebenfalls
Genehmigung
erforderlich: Dialyse
oder Krebstherapie

Gesundheitszustand
erfordert KTW:
Genehmigung
erforderlich

Verordnung in wenigen
Fällen möglich: keine
Genehmigung

- › Krankentransportwagen, wenn eine medizinisch-fachliche Betreuung oder eine spezielle Einrichtung notwendig ist
- › Rettungswagen / -hubschrauber, Anforderung erfolgt über die Rettungsleitstellen (Notruf 112)

Hinweis: Die Krankenkassen können auf Antrag des Patienten auch die Kosten für Krankenfahrten übernehmen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten Pkw des Patienten stattfinden; Ärzte müssen hierfür keine Verordnung ausstellen.

HINWEISE ZUR VERORDNUNG

Die Verordnung erfolgt stets auf Formular 4 und soll vor der Krankenförderung erfolgen. In Notfällen dürfen Ärzte und Psychotherapeuten die Verordnung auch nachträglich ausstellen.

Zusätzliche Hinweise:

- › Krankenförderungen werden auf Formular 4 verordnet. Es wird regulär wie alle anderen Formulare von der Praxis bestellt. Ein Ansichtsexemplar steht im Internet bereit.
- › Die Krankenförderung soll auf direktem Weg zwischen Aufenthaltsort des Patienten und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit erfolgen.
- › Versicherte müssen einen Teil der Beförderungskosten selbst bezahlen. Die Zuzahlung beträgt – unabhängig von der Art des Fahrzeugs und auch für Kinder und Jugendliche – zehn Prozent der Fahrkosten, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro pro Fahrt.
- › Die Verordnung von Krankenförderung ist in der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.
- › Fahrten zur Vorsorge-Kur oder Reha werden nicht auf Formular 4 verordnet. Versicherte wenden sich in solchen Fällen an ihre Krankenkasse.

Öffentliche
Verkehrsmittel oder
private Fahrten

Formular 4

Direkter Weg

Zuzahlung

Richtlinie

Vorsorge/Reha



Ansichtsexemplar Verordnungsformular 4:

www.kbv.de/media/sp/Muster_4_2020.pdf

KBV-Themenseite Krankenförderung: www.kbv.de/901078

Krankentransport-Richtlinie: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/25/

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Fachliche Zuständigkeit:

Abteilung Veranlasste Leistungen

Redaktion:

Interne Kommunikation

Stand:

November 2022

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind
selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.

Wahl des richtigen Transportmittels

